

**Bekanntmachung**  
**der Satzung der Gemeinde Rammingen**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**„Ortskern“**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) m.W.v. 01.10.2023 sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rammingen in seiner Sitzung am 17.11.2023 die Satzung für die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ beschlossen.

Der Wortlaut der Sanierungssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes ist dem als Anlage zur Satzung beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Satzung der Gemeinde Rammingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ einschließlich des Lageplans mit dem Geltungsbereich wird ab sofort während der Dienstzeiten im Rathaus Rammingen, Rathausgasse 7, 89192 Rammingen, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und es wird auf Verlangen darüber Auskunft erteilt.

Die Unterlagen können ergänzend auf der Homepage der Gemeinde Rammingen, [www.rammingen-bw.de](http://www.rammingen-bw.de) eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 hingewiesen. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und der in § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB bezeichneten Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung der Gemeinde Rammingen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Ortskern“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Rammingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rammingen, den 30.11.2023

Gemeinde Rammingen

Christian Weber

Bürgermeister

**Satzung der Gemeinde Rammingen**  
**über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**  
**„Ortskern“ vom 17.11.2023**

Der Gemeinderat der Gemeinde Rammingen hat in seiner Sitzung am 17.11.2023 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) m.W.v. 01.10.2023 sowie § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Neufassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06.2023 (GBl. S. 229) m.W.v. 01.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes**

Zur Behebung städtebaulicher Missstände nach § 136 BauGB wird der unter § 2 näher beschriebene Bereich gemäß § 142 Abs. 1 und 3 BauGB als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung „Ortskern“.

**§ 2 Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich des Sanierungsgebietes wird wie folgt begrenzt:

- Im Norden nördlich der Langenauer Straße
- Im Osten entlang der Bebauung des alten Ortskerns und östlich der Sonnengasse
- Im Süden von der Heusteighalle und der Bahnhofstraße
- Im Westen durch die Straßen Am Stiegel, Riege- und Langenauer Straße

Lage und Umfang des Satzungsgebietes sind aus dem dieser Satzung beigefügten Plan (Anlage) ersichtlich.

**§ 3 Verfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird gemäß § 142 Abs. 4 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.

Die Vorschriften des § 144 Absatz 1 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben (Abbrüche, Nutzungsänderungen, etc.) finden Anwendung.

Die Anwendung des § 144 Absatz 2 BauGB sowie des dritten Abschnittes "Besondere sanierungsrechtlichen Vorschriften" der §§ 152 bis 156a BauGB ist nicht notwendig.

#### **§ 4 Durchführungsfrist**

Die Frist zur Durchführung der Sanierung gemäß § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB wird auf 15 Jahre festgelegt. Kann die Sanierung nicht innerhalb dieser Frist durchgeführt werden, so kann sie durch Beschluss verlängert werden.

#### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Rammingen,

Christian Weber



Bürgermeister

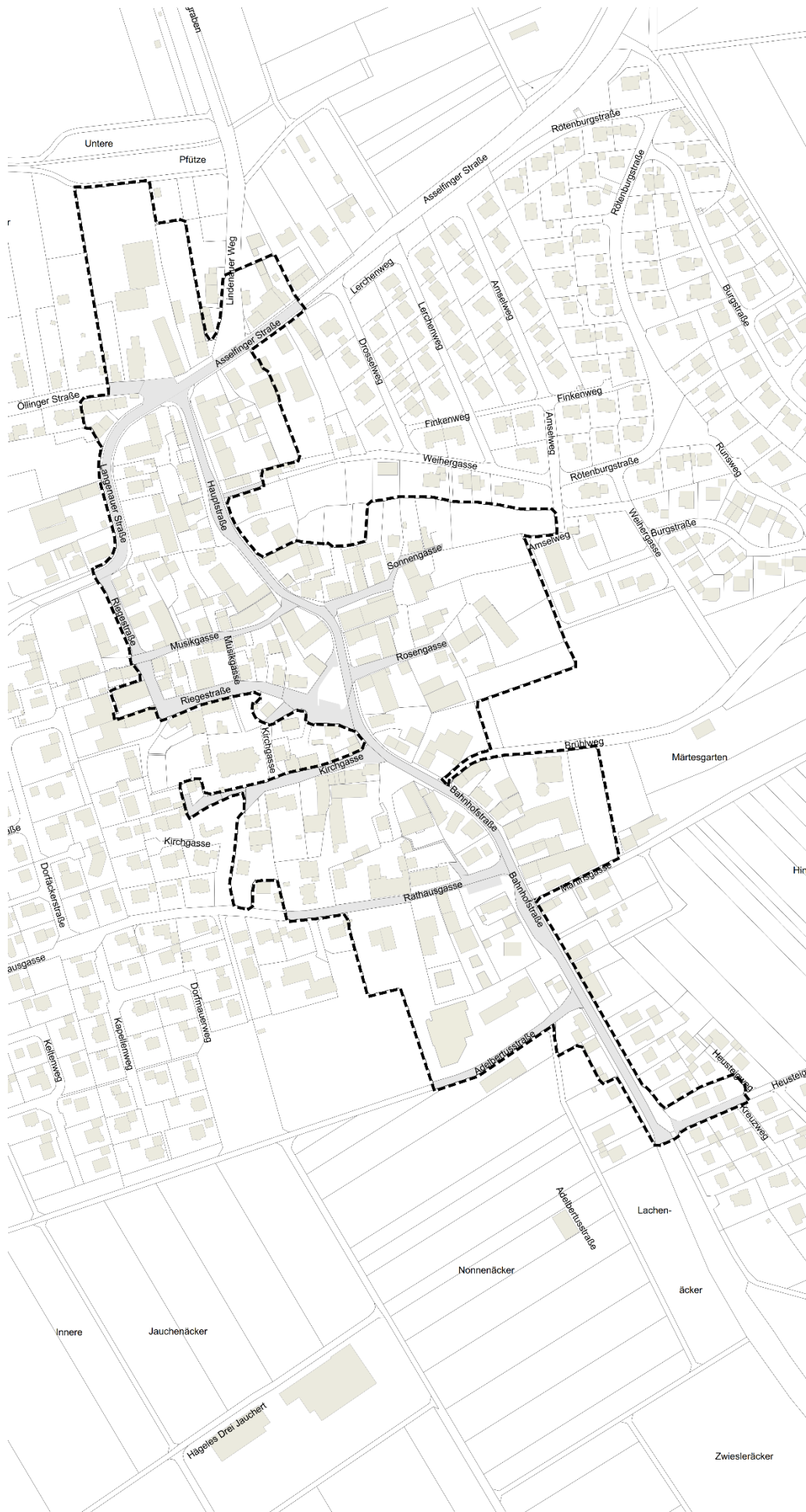
Anlage:

Lageplan mit Geltungsbereich des Sanierungsgebietes „Ortskern“

**RAMMINGEN |**  
Vorbereitende Untersuchungen

Abgrenzung Sanierungsgebiet  
"Ortskern"

-  Bestandsgebäude
-  Abgrenzung Sanierungsgebiet "Ortskern" (13,8 ha)



1:1.000

Originalgröße  
Im Auftrag der Gemeinde Rammingen

Reschl  
Stadtentwicklung



Ausfertigung  
16. August 2023  
1000/1000